



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	BI-2011-7255
Datum des Entscheids:	22. Juli 2011
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Mittelschule
Stichwort:	Aufnahmeprüfung, Bewertungsrichtlinien
verwendete Erlasse:	§ 8 Abs. 2 Aufnahmereglement (Langgymnasium)

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Form und Inhalt der Bewertungsrichtlinien beim Aufsatz ergeben sich aus der Natur der Sache. Da die Anzahl «richtiger» Lösungen beim Aufsatz im Gegensatz etwa zu einer Mathematikprüfung unbeschränkt ist, ist eine exakte Definition der formalen Anforderung in den Bewertungsrichtlinien für Aufsätze nicht möglich und daher auch nicht erforderlich. Dieser geringere Detaillierungsgrad der Bewertungsrichtlinien beim Aufsatz führt nicht zu willkürlichen Bewertungen, insbesondere auch, weil jeweils mehr als eine sachkundige Person am Korrektur- und Bewertungsvorgang beteiligt ist.

Die Bildungsdirektion greift sodann in Prüfungsbewertungen nur ein, wenn diese nicht nachvollziehbar sind oder offensichtliche Mängel aufweisen.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

In Sachen A, Rekurrent, gegen die Kantonsschule X, Rekursgegnerin, betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung von B

hat sich ergeben:

- A. B hat die Aufnahmeprüfung an die Kantonsschule X nicht bestanden. Dies wurde den Eltern mit Schreiben vom 19. Mai 2011 mitgeteilt.
- B. Mit Datum vom X.X. 2011 erhob der Vater von B fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Er beantragte die Neufestsetzung der Note für Bs Prüfungsaufsatz, die Aufhebung des negativen Aufnahmeentscheids und die Aufnahme Bs ins Langgymnasium oder zumindest ihre Zulassung zur mündlichen Prüfung.
- C. Mit Datum vom X.X.2011 nahm die Rekursgegnerin Stellung, reichte die Prüfungsunterlagen ein und beantragte, den Rekurs abzuweisen.
- D. Dem Rekurrenten wurde mit Schreiben vom X.X.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, welche er aber nicht wahrnahm.

Auf die Vorbringen der Parteien ist, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.



Es kommt in Betracht:

- 1.a) Gemäss § 12 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.1) gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4.5 beträgt. Wer den Durchschnitt 4.25 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidierenden haben die mündliche Prüfung abzulegen. Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4.5 ergibt. Kandidierende, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.
- 1.b) B erzielte die Prüfungsnote 3.125 (Deutsch schriftlich 3 [Note 3 für das Verfassen eines Textes, Gewichtung 2/3; Note 3.25 für die Sprachprüfung, Gewichtung 1/3], Mathematik 3.25). Unter Berücksichtigung der Erfahrungsnote (§ 11 Aufnahmereglement) resultierte ein Gesamtdurchschnitt von 4.063, womit der zur Zulassung zu den mündlichen Prüfungen erforderliche Notendurchschnitt von 4.25 nicht erreicht wurde. B wurde deshalb nicht an die mündlichen Prüfungen zugelassen und definitiv abgewiesen.
2. Mit Rekurs können gemäss § 20 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung (lit. a), die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung (lit. c) gerügt werden. Somit können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrens, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960).

Bei der Kontrolle der Ermessensausübung dürfen sich Rekursbehörden in Prüfungssachen auch ohne spezielle gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (ALFRED KÖLZ/JÜRIG BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 21; VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, www.vgrzh.ch).
- 3.a) Der Rekurrent begründet seinen Rekurs damit, dass er mit der Bewertung von Bs Aufsatz (Lösung der Aufgabe «Verfassen eines Textes» im Fach Deutsch) zum Thema «Unerwünschter Besuch» mit der Note 3 nicht einverstanden sei. § 8 Abs. 2 Aufnahmereglement verlange: «Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf.» Als der Rekurrent bei der Prüfungsbesprechung in der Schule nach Bewertungsrichtlinien für den Aufsatz analog zu den Bewertungsrichtlinien für die andern Prüfungsteile gefragt habe, sei ihm ein Dokument mit Hinweisen für korrigierende Lehrkräfte ausgehändigt worden. Dieses sei jedoch sehr dürftig und nicht im Sinne von Bewertungsrichtlinien anwendbar. Zusätzlich habe er eine Kopie des Anschlussprogramms Primarschule – Mittelschulen, Ausgabe November 1994, erhalten. Dieses sei die Vorgabe, was beim Verfassen eines Textes geprüft werden solle und damit auch die Vorgabe für die verlangten Bewertungsrichtlinien. Da es jedoch nur allgemein formulierte Fertigkeiten nenne und sich nicht auf die konkret gestellten Themen beziehe und da es auch nicht wie verlangt von den mit der Prüfung beauftragten Leh-



ern erstellt worden sei, sei es nicht als Bewertungsrichtlinie im Sinne des Aufnahme-reglements geeignet. Das Verfassen eines Textes habe einen gewichtigen Anteil an der schriftlichen Aufnahmeprüfung und damit am Aufnahmeentscheid. Eine einheitliche Bewertung eines Textes sei viel schwieriger als etwa die Korrektur einer Mathematik-aufgabe und es gebe schon von der Sache her einen grossen Interpretationsspielraum. Aus diesen Gründen sei es unerklärlich, weshalb es gerade hier keine detaillierten Be-wertungsrichtlinien gebe. Dies könne unweigerlich zu willkürlichen Aufnahmeentschei-den führen.

- 3.b) In Bs Fall sei dies so gewesen. Vor allem inhaltlich zeige ihr Text, dass sie die im An-schlussprogramm verlangten Fertigkeiten wie Fantasiegeschichten erzählen können, zeitliche und inhaltliche Ordnung, inhaltliche Vollständigkeit und direkte Rede sehr gut beherrsche. Dies sei jedoch bei der Bewertung nicht berücksichtigt worden, da ihr Text als insgesamt sehr schwach bezeichnet und mit der Note 3 bewertet worden sei.
- 3.c) Die Schule macht in der Stellungnahme vom X.X.2011 geltend, dass alle Aufsätze von ausgewiesenen Gymnasialfachlehrpersonen gemäss den Richtlinien der Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) korrigiert und bewertet würden. Diese Korrektur und Bewer-tung würden anschliessend von erfahrenen Primarlehrpersonen nachkontrolliert und für gut befunden. Die vom Rekurrenten aufgeführten Fertigkeiten gemäss Anschlusspro-gramm seien nicht oder nur teilweise erfüllt, ebenso die ebenfalls vom Anschlusspro-gramm geforderten Fertigkeiten Satzbau, Rechtschreibung und Zeichensetzung. Der Text weise sowohl auf inhaltlicher als auch auf formaler Ebene viele Schwächen auf. Formal falle besonders ins Gewicht, dass mitten im Text die Zeitformen wechselten. Weitere Fehler seien bei Verbformen, Wortwahl und Zeichensetzung gemacht worden.
- 4.a) Es ist zunächst zu prüfen, ob bei der Korrektur und Bewertung von Bs Aufsatz die Vor-gaben von § 8 Abs. 2 Aufnahmereglement eingehalten wurden. Dieser lautet:
- «Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschul-lehrern gestellt und mit Primarlehrern besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrern bewertet, Primarlehrer wirken dabei als Experten mit.»
- Der Rekurrent bestreitet, dass das Anschlussprogramm, nach dem sich die Prüfungs-anforderungen richten, als «Bewertungsrichtlinie» im Sinne dieser Bestimmung gelten kann, da es nicht von den hier vorgesehenen, mit der Erstellung der Prüfung betrauten Personen formuliert wurde. Das ist insofern zutreffend, als das Anschlussprogramm – wie auch der Rekurrent festhält – den Bewertungsrichtlinien übergeordnet ist, indem es in allgemeiner Hinsicht regelt, was diese prüfungsaufgabenspezifisch festlegen. Das Anschlussprogramm tritt jedoch nicht an die Stelle dieser Bewertungsrichtlinien. Diese liegen vielmehr für den Aufsatz in Form der «Hinweise für korrigierende Lehrkräfte» vor, die dem Rekurrenten durch die Schule zugänglich gemacht wurden. Dass die «Hinweise» im korrekten Verfahren gemäss § 8 Abs. 2 Aufnahmereglement zu Stande gekommen sind, stellt der Rekurrent nicht in Frage.
- 4.b) Hingegen hält der Rekurrent die «Hinweise» für ungeeignet, in der Funktion von Be-wertungsrichtlinien verwendet zu werden, da sie inhaltlich zu dürftig und zu wenig de-tailliert seien. Form und Inhalt der Bewertungsrichtlinien beim Aufsatz ergeben sich je-



doch aus der Natur der Sache. Es ist nicht möglich, Bewertungsrichtlinien für Aufsätze in der gleichen Form zu erstellen wie für Mathematikaufgaben oder eine Sprachübung. Bei diesen gibt es in der Regel nur eine richtige Lösung und nur einen richtigen Lösungsweg. Sind Varianten möglich, so ist ihre Zahl meist beschränkt genug, um im Lösungsschema anzugeben, wie sie zu bewerten sind. Daher kann eine zu vergebende Gesamtpunktmenge, die Anzahl möglicher Punkte pro Aufgabe sowie eine auf diese Punktmenge bezogene Notenskala vorgegeben werden. Bei Aufsätzen ist die Anzahl möglicher „richtiger“ Lösungen für jedes Thema hingegen unbeschränkt.

Hier ist eine weitere Konkretisierung der Angaben im Anschlussprogramm durch die Bewertungsrichtlinien in Bezug auf die formalen Anforderungen nicht sinnvoll. Die korrigierenden Lehrkräfte können Rechtschreibe-, Zeichensetzungs- oder andere formale Fehler ohne weitere Angaben erkennen. Das Anschlussprogramm schränkt die formalen Anforderungen bereits in gewissen Punkten ein, z.B. in Bezug auf die als fehlerrelevant zu behandelnden Satzzeichen. Noch spezifischere Angaben sind beim Aufsatz nicht möglich. Insbesondere kann nicht festgelegt werden, welchen Notenabzug eine bestimmte Anzahl formaler Fehler bewirken soll. In einem umfangreichen Text fällt ein einzelner Fehler weniger ins Gewicht als in einem kurzen. Rechtschreibfehler in einem Text, der ein abwechslungsreiches Vokabular und auch wenig häufige Ausdrücke verwendet, sind anders zu bewerten als solche in einem Text aus immer wieder den gleichen, häufigen und banalen Ausdrücken. Dass die «Hinweise» keine Konkretisierung bezüglich formaler Anforderungen enthalten, verhindert daher nicht, dass sie als Bewertungsrichtlinien im Sinne von § 8 Abs. 2 Aufnahme-reglement gelten können.

In Bezug auf den Inhalt des Aufsatzes ist eine themenspezifische Konkretisierung insofern möglich, als einzelne Aspekte angesprochen werden können, bei denen sichergestellt werden soll, dass sie beim jeweiligen Thema einheitlich als positiv oder als negativ oder auch einheitlich als unbeachtlich eingestuft werden. Dies geschieht vorliegend durch die «Hinweise für korrigierende Lehrkräfte». Diese halten beispielsweise fest, dass es bei Aufsatzthema 1 der diesjährigen Prüfung, «Unerwünschter Besuch», positiv zu werten ist, wenn persönliche Gefühle mitgeteilt werden, negativ hingegen bei Thema 3, wo ein Zeitungsartikel verfasst werden soll und aufgrund der Textsorte Gefühlsschilderungen fehl am Platze sind. Indem für das Thema «Unerwünschter Besuch» vermerkt wird, dass der Titel auch im übertragenen Sinn aufgefasst werden darf (Marder, Einbrecher), dass «unerwünscht» nicht auf «unangemeldet» beschränkt zu werden braucht und dass auch die erzählende Person der unerwünschte Besuch gewesen sein darf, wird verhindert, dass einzelne Korrigierende die Freiheit der Schreibenden in der Ausgestaltung des Themas stärker einschränken als andere. Da neben tatsächlich erlebten Vorgängen durchaus auch erdachte geschildert werden dürfen, stellen die «Hinweise» klar, dass Darstellungen, die im gewählten Kontext unglaubwürdig sind, trotzdem negativ zu werten sind. Eine weiter gehende Konkretisierung ist kaum möglich bzw. könnte nicht zu einer noch grösseren Einheitlichkeit der Korrektur und Bewertung beitragen. Soweit daher themenspezifische Konkretisierungen beim Aufsatz möglich sind, werden diese durch die «Hinweise» vorgenommen. Diese vermögen somit in Bezug auf den Aufsatz die Funktion der durch § 8 Abs. 2 Aufnahme-reglement vorgesehenen Bewertungsrichtlinien zu erfüllen.



- 4.c) Entgegen der Annahme des Rekurrenten führt der geringere Detaillierungsgrad der Bewertungsrichtlinien beim Aufsatz nicht zu willkürlichen Bewertungen. Die Einheitlichkeit der Korrektur und Bewertung wird beim Aufsatz durch andere Mittel zusätzlich abgesichert, so durch die Erfahrung und die Quervergleichsmöglichkeiten der Korrigierenden sowie durch die Tatsache, dass immer mehr als eine – sachkundige – Person am Korrektur- und Bewertungsvorgang beteiligt ist. Zudem wird ein einheitlicher anzustrebender Notendurchschnitt vorgegeben. Dadurch wird vermieden, dass die in der Regel bestehende Einigkeit unter den Schulen über die Qualität und Einordnung der Aufsätze (unter den Besten, im Mittelfeld etc.) durch unterschiedliche angewendete Notenskalen verfälscht wird (vgl. dazu VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 4.3, www.vgrzh.ch).
5. Auch die Annahme des Rekurrenten, dass speziell im vorliegenden Fall die Bewertung willkürlich ausgefallen sei, ist unzutreffend. Wo die Beurteilung der korrigierenden und bewertenden Lehrpersonen von der des Rekurrenten abweicht, wird dies gut nachvollziehbar begründet. Welche formalen Fehler vorliegen, geht sowohl aus den Korrekturen im Text als auch aus der anschliessenden Begründung in Worten hervor. Letztere legt zudem die inhaltlichen Schwächen, welche zu der ungenügenden Note beigetragen haben – Unmotiviertheit und Unglaubwürdigkeit etlicher wesentlicher Aussagen – klar dar. Da bereits die Prüfungskorrektur neben den blossen Korrekturanmerkungen und der Note eine solche ausformulierte Begründung enthält, kann vorliegend ohne weitere Erläuterungen darauf verwiesen werden. Wie vorstehend (E. 2) begründet, greift die Bildungsdirektion ins Ermessen der Prüfungsbehörde nur ein, wenn die Prüfungsbewertung nicht nachvollziehbar ist oder offensichtliche Mängel aufweist. Die Begründung der Aufsatznote ist vorliegend sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch die Form nachvollziehbar und schlüssig. Abweichungen von den Vorgaben von Anschlussprogramm oder Bewertungsrichtlinien sind nicht ersichtlich. Seitens der Rekursinstanz besteht daher keine Veranlassung, in das Ermessen der korrigierenden Lehrpersonen einzugreifen.
6. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Korrektur und Bewertung von Bs Prüfung in keinem der vom Rekurrenten angesprochenen Punkte zu beanstanden sind. Der Rekurs ist somit vollumfänglich abzuweisen.
- 7.–8. [...]

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom X.X.2011 gegen den Entscheid der Kantonsschule X vom 19. Mai 2011 wird abgewiesen.